

Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 7  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Az: BK7-15-051**  
**Festlegungsverfahren zu Kapazitätsregelungen Gas**

Wien, 11.8.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

EconGas GmbH stimmt mit der Sichtweise der Bundesnetzagentur überein, wonach gemäß EC Verordnung 984/2013 Art 8 (2) („NC CAM“) vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung auch die Vermarktung konkurrierender Kapazität ermöglicht werden soll.

Hierdurch wird es den Netzbetreibern ermöglicht, das Kapazitätsangebot von gebündelten Kapazitäten am Primärmarkt zu erhöhen. EconGas möchte jedoch klar darauf hinweisen, dass gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingung für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, Artikel 16 (1) an maßgeblichen Punkten die „größtmögliche“ Kapazität zur Verfügung gestellt werden muss. Die zur Konsultation stehende Option zur Vermarktung physikalisch konkurrierender Kapazitäten ist aus unserer Sicht nur ein kleiner Baustein, um dieses Ziel des maximalen Kapazitätsangebotes zu erreichen. Unerlässlich, und weitaus zielführender um die Vorgaben der Verordnung 715/2009 zu erfüllen sind folgende Maßnahmen

- Zeitgleiche/konkurrierende Vermarktung von gebündelter Kapazität an GÜPs/MÜPs sowie Vermarktung sämtlicher freier fester Kapazität auf jeweils beiden Seiten des IP auch als ungebündelte Produkte
  - o Diese Maßnahme würde es den Netzbenutzern ermöglichen, bedarfsgerecht entweder gebündelte oder ungebündelte Produkte zu erwerben, als auch TSOs ermöglichen, ungebündelte Produkte erfolgreich zu vermarkten, die andernfalls in der ausschließlichen Vermarktung als Bündel ungenutzt bleiben würden.
  - o Die Entscheidung, welche Kapazität allokiert wird (exit oder entry oder exit+entry bundled), wird marktbasierend über die jeweils gebotenen Auktionsaufschläge bestimmt.
  - o Diese Regelung ermöglicht nicht nur ein optimales Angebot an festen, freien verfügbaren Kapazitäten aller an einem IP vermarktenden TSOs, sondern erhöht durch das maximiert flexible Kapazitätsangebot auch potenziell die Menge an insgesamt vermarkteter Kapazität. In diesem Zusammenhang ist vor allem darauf hinzuweisen, dass insbesondere jene Erdgashandels- und Versorgungsunternehmen die durch langfristige Lieferverträge zur Versorgungssicherheit des deutschen und europäischen Gasmarktes beitragen, oftmals lediglich auf einer Seite eines Grenzpunktes Kapazitäten benötigen. Insofern würde diese Maßnahme auch das Ausmaß der Ungleichbehandlung unterschiedlicher Transportkunden vermindern.



- Diese Option steht in keinerlei Widerspruch zu NC CAM, dessen Vorgaben lediglich die Maximierung von gebündelter fester Kapazität vorsehen. Diese Zielsetzung ist durch das parallele Angebot von gebündelten sowie ungebündelten Kapazitäten im jeweils maximalen Ausmaß in keiner Weise betroffen.
  
- Vermarktung von unterbrechbaren, ungebündelten Kapazitäten im jeweils vorgesehenen Auktionsfenster, unabhängig von der Buchungs-/Vermarktungssituation der entsprechenden festen Kapazitätsprodukte.
  - Auch diese Maßnahme unterstützt die Zielsetzung oben erwähnter Verordnung 715/2009.
  - Durch das unbedingte Angebot unterbrechbarer Kapazitäten erhöht sich das Vermarktungspotential erheblich, unterstützt durch eine die Unterbrechungswahrscheinlichkeit reflektierende Diskontierung der Kapazitätsprodukte.
  - Auch hierin sehen wir keine entgegengesetzte Regelung zu NC CAM, da das Angebot von unterbrechbarer Kapazität trotz eines bestehenden Angebotes von fester Kapazität in keiner Form ausgeschlossen ist.

Sollten Sie Fragen zu unserer Stellungnahme haben, steht Ihnen Alexander Frank ([alexander.frank@econgas.com](mailto:alexander.frank@econgas.com), +43 (0) 50205 8416) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
EconGas GmbH